Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

(Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Willmering erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf-und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBL S. 140), folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind innerhalb geschlossener Ortschaften in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden.
 - b) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - c) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind.
 - d) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
 - e) Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd und während der Ausbildung für die Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBI S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 6 Jahre.

Willmering, den 15.12.2020

Eichstetter

1. Bürgermeister